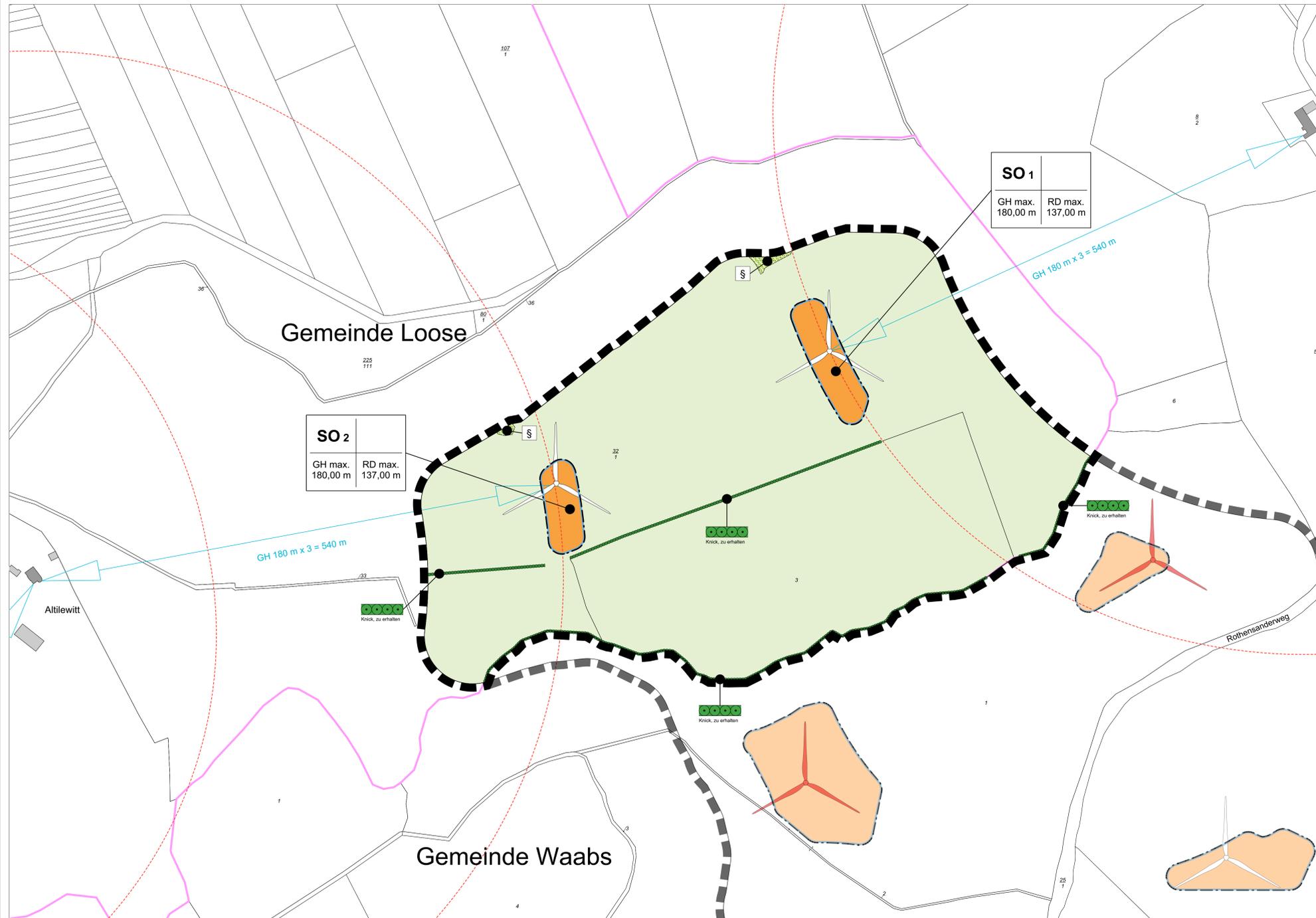


Satzung der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 6

Für das Gebiet "Windpark südlich Alt-Ilewitt" für die mittlere Teilfläche des Vorranggebietes 'PR2_RDE_012' im Gemeindegebiet der Gemeinde Loose.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung der Gemeinde Loose über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, für das Wind-Vorranggebiet PR2_RDE_012, westlicher Teilbereich im Gemeindegebiet der Gemeinde Loose, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text, -Teil B-, erlassen.

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.



Teil A: Planzeichnung

Teil A: Planzeichenerklärung:

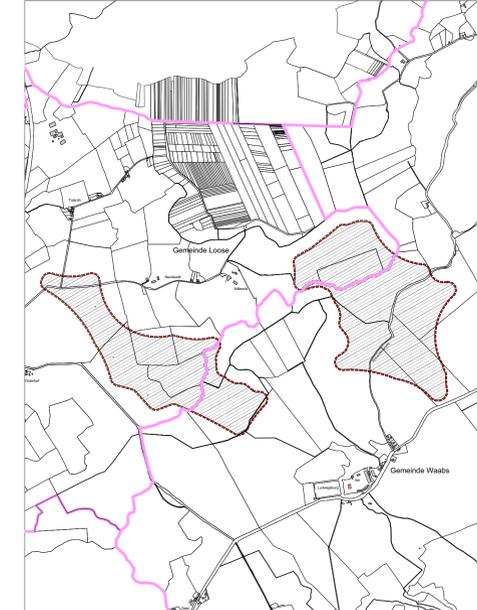
Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

- Planzeichen** Erläuterung Rechtsgrundlage
- 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- SO** Sondergebiet Windenergienutzung Nr. 1 und 2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
 - Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
- HÖHE UND MAßE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMAß**
- GH max. 180,00m § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB & § 16 Abs. 2-3, § 18 BauNVO
 - RD max. 137,00m Maximal zulässiger Rotordurchmesser z.B. 137,00m
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
- Knick, zu erhalten § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Betreiber der Windenergieanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
 - Stromversorgung oberirdisch, erfüllt zukünftig § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Gesetzlich geschützte Biotope Grundnutzung: Grünfläche § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG SH
 - Knick, zu erhalten § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG SH
- 3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- Windenergieanlage, im Genehmigungsverfahren (schematische Darstellung)
 - Windenergieanlage, geplant (schematische Darstellung)
 - Abstand zu Wohngebäuden
 - Grenze der Gemeinde
 - Grenze des Flurstücks
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Waabs
 - SO** Sondergebiet Windenergienutzung in einer Nachbargemeinde
 - Baugrenze in einer Nachbargemeinde
 - Windenergieanlage, im Genehmigungsverfahren in einer Nachbargemeinde (schematische Darstellung)
 - Windenergieanlage, geplant in einer Nachbargemeinde (schematische Darstellung)

Teil B: Textliche Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 und SO 2 ist die Errichtung und der Betrieb von jeweils einer (1) Windenergieanlage (WEA) zulässig. In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 und SO 2 sind maximale Rotordurchmesser (RDmax) von 137,00 m zulässig. Jede Windenergieanlage ist mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten.
- Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)
In den 'Sonstigen Sondergebieten' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' SO 1 und SO 2 wird eine maximal zulässige Gesamthöhe (GHmax) über der bestehenden Geländeoberkante (GOK) von 180,00 m festgesetzt.
Als Gesamthöhe gilt der höchste Punkt über der Geländeoberkante, den eine Rotorspitze während des Betriebes der Windenergieanlage erreicht.
- Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Die Fundamente der Windenergieanlagen haben vollständig innerhalb der Baugrenzen zu liegen. Die Befestigung einer Aufstellfläche für einen Kran ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Rotorblätter dürfen die Baugrenzen überragen.
- Kranstellflächen und Erschließungsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 1. Kranstellflächen**
An jedem Windenergieanlagen-Standort ist außerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Windenergienutzung' die Befestigung einer Aufstellfläche für einen Kran mit einer maximalen Grundfläche von jeweils 1.600 m² zulässig.
- 2. Erschließungsflächen**
Die Errichtung von temporären Baustraßen, die Verbreiterung von Wirtschaftswegen, die Anlage von temporären Ausweich- und Lagerflächen und die temporäre Aufstellung von Bau- und Bürocontainern sind auf den Flächen für die Landwirtschaft zulässig.
- 3. Grünordnung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)
Erhalt der Knicks
Die Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Sie sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzplantagen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden.
Hinweise:
Hinweise zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerinnen oder den Eigentümer und die Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leitenden oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
Hinweise zu Altlasten
Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.
Hinweise zu Kampfmitteln
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Waabs nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreten der Polizei zu sichern.

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Gemeindeübergreifende Wind-Vorranggebiete in den Gemeinden Waabs und Loose

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____ Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom _____ bis _____
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. _____ vom _____ durch Auslegung vom _____ bis _____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom _____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www. _____“ im Internet veröffentlicht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Loose, _____ Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in
- Loose, _____
Name _____ Siegel _____
Bürgermeister/in

